

FAQ im Rahmen der Informationsveranstaltung für die Förderbekanntmachung „Chancengerechtigkeit und Teilhabe“ des BMBF am 20. Mai 2010

1. Gab es bei der Antragstellerberatung am 20.05.2010 beim Projektträger neue, zusätzliche Bedingungen für die Antragstellung oder Kriterien für die Begutachtung und Auswahl von Vorhaben?

Nein. Es gilt uneingeschränkt der Text der Förderbekanntmachung, und darüber hinaus gibt es keine zusätzlichen Bedingungen und Kriterien.

2. Wie ist es zu verstehen, dass im Regelfall Interdisziplinarität nachzuweisen ist?

Als Interdisziplinarität verstehen wir das Zusammenwirken verschiedener Disziplinen (Fächer, Einzelwissenschaften) bei der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung, wie es für die Bildungsforschung allgemein und insbesondere im Hinblick auf Fragen der Chancengerechtigkeit und Teilhabe unabdingbar ist. Besonders an den Schnittstellen verschiedener Disziplinen werden innovative Forschungserkenntnisse vermutet, die über Erkenntnispotentiale innerhalb eines Faches hinausgehen. Empirische Erfahrungen/Vorarbeiten in unterschiedlichen Disziplinen (Fächern, Einzelwissenschaften) bzw. von Wissenschaftler/innen aus unterschiedlichen Disziplinen sollten mit Bezug auf das geplante Forschungsvorhaben in den Anlagen belastbar dokumentiert werden können.

3. Was ist bei der inhaltlichen Fokussierung der Anträge zu beachten?

Der Fokus der Fragestellung muss sich gemäß der Intention der Förderrichtlinie auf die „Verringerung von Bildungsungleichheit“ und dabei unmittelbar auf im Text der Förderbekanntmachung genannte Fragestellungen beziehen. Eine enge Ausrichtung der Fragestellung an einem der in der Förderrichtlinie genannten Themenschwerpunkte sowie der dort genannten Schwerpunktfragen ist ausdrücklich erwünscht. Interessent/innen mit einer Hauptfragestellung zu den Themenbereichen Hochschule und frühkindliche Bildung, wird empfohlen Ihre Vorhaben im Rahmen anderer Förderrichtlinien einzureichen (bspw. <http://www.bmbf.de/foerderungen/14806.php>).

4. Was ist bei der Form der Anträge zu beachten?

Die Vorhabenbeschreibungen müssen eine abschließende fachliche Beurteilung zulassen. Es ist nur eine Phase der Begutachtung unter Einbezug externer Gutachter/innen vorgesehen. Die Vorhabenbeschreibungen müssen daher vollständig und detailliert sein, die Angaben müssen belastbar dokumentiert werden. Dies gilt auch für die Darstellung der Operationalisierung des Forschungsdesigns, also des Methoden- und Auswertungsteils. Nachlieferungen können nicht berücksichtigt werden. Eine Anlehnung des Antragsniveaus an die Qualitätsstandards der DFG ist hilfreich.

5. Wann muss das Einverständnis der zuständigen kommunalen oder Landesbehörden zum Feldzugang eingeholt werden?

Spätestens bis zur Bewilligung durch das BMBF muss ein belastbares Dokument vorgelegt werden, das die Sicherstellung des Feldzugangs nachweist. Die Dokumentation von Kenntnisnahme und Unterstützung durch die betroffenen Behörden für die Begutachtung wird allerdings als äußerst hilfreich angesehen. Es wird daher auch empfohlen, sich über bestehende Bedingungen des Feldzugangs frühzeitig Klarheit zu verschaffen.

6. Was ist ein Verbund-, was ein Einzelvorhaben?

Einzelvorhaben: Eine Hochschule (Universität, Fachhochschule) oder wissenschaftliche Einrichtung (z.B. MPI, DIPF, etc.) reicht – unter Beteiligung eines oder mehrerer Wissenschaftler/innen – eine Vorhabenbeschreibung ein. Eine Unterteilung des Vorhabens in Teilprojekte ist möglich.

Verbundvorhaben: Unterschiedliche Hochschulen oder wissenschaftliche Einrichtungen reichen – unter Beteiligung jeweils eines oder mehrerer Wissenschaftler/innen – eine gemeinsame Vorhabenbeschreibung ein. Auch hier ist eine Unterteilung der Verbundprojekte in Teilprojekte möglich.

Für die Vorhabenbeschreibung muss ein/e Hauptansprechpartner/in als Gesamtprojektleiter/in benannt werden.

7. Wer ist der Zuwendungsempfänger?

Formal ist der Zuwendungsempfänger die antragstellende Hochschule bzw. Forschungseinrichtung. Hauptansprechpartner/in für das BMBF (bzw. den Projektträger) ist in der Regel der/die Projektleiter/in des Vorhabens, der/die auch die wissenschaftliche Gesamtverantwortung für das Vorhaben trägt, sowie die entsprechende Drittmittelabteilung der jeweiligen Einrichtung, die die administrative Verantwortung trägt.

8. Wie ist der zeitliche Rahmen der Förderung?

Die Laufzeit der Projekte umfasst bis zu drei Jahre. (Bei geplanter Längsschnittuntersuchung können ggf. zu einem späteren Zeitpunkt bis zu drei weitere Jahre beantragt werden; die einzureichende Vorhabenbeschreibung muss in diesem Fall jetzt schon einen Ausblick auf eine mögliche zweite Förderphase – inklusive Finanzabschätzung zur zweiten Phase – enthalten.

9. Wie streng wird die Einreichungsfrist am 30. Juni 2010 gehandhabt?

Will man sicher gehen, dass die eingereichte Vorhabenbeschreibung in den Begutachtungsprozess einbezogen wird, sollte diese in vollständiger Form bis zum 30. Juni 2010 beim Projektträger eingereicht werden bzw. mit dem Poststempel vom 30. Juni 2010 versehen sein.

10. Wie viele Vorhaben können gefördert werden und wie teuer kann ein Vorhaben sein?

Für die Förderrichtlinie steht ein begrenzter Mittelumfang zur Verfügung. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach der Qualität der Anträge auf der Basis der Gutachterempfehlungen entsprechend den in der Förderbekanntmachung genannten Kriterien. Da der Mittelumfang für ein Vorhaben jeweils von dem für die Bearbeitung der Fragestellung erforderlichen Forschungsdesign abhängt, sind allgemeine Aussagen nicht möglich. Auch hier wird auf die Standards der DFG für die Forschungsförderung in der Bildungsforschung verwiesen. Über bisherige Förderungen in den Fördermaßnahmen des Rahmenprogramms informiert das Internetportal des BMBF zum Rahmenprogramm: www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de

